

## SÄ1 Gängige Praxis und Formalitäten anpassen

Gremium: GRÜNE JUGEND Bayern Landesvorstand  
Beschlussdatum: 15.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt:
- 2 1. § 5 Absatz 13 Satz 1 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende
- 3 Fassung:
- 4 „Die zweite ordentliche Landesmitgliederversammlung im Jahr beschließt auf
- 5 Vorschlag des Landesvorstands das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr.“
- 6 2. § 1 Absatz 1 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende Fassung:
- 7 „Der Verband trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bayern. Als Abkürzungen sind GJ Bayern
- 8 und GJB möglich.“
- 9 3. § 3 des Kreis- und Bezirksverbände-Statuts der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält
- 10 folgende Fassung:
- 11 (1) Die Einladung zur Gründungsversammlung eines Gebietsverbands erfolgt
- 12 spätestens 14 Tage vor der Gründungsversammlung durch den höheren Verband.
- 13 Dieser Einladung müssen Ort, Zeit, ein Satzungsentwurf und die vorläufige
- 14 Tagesordnung für die Gründungsversammlung beigefügt sein. Eingeladen werden alle
- 15 Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern des Gebiets des neuen Gebietsverbands.
- 16 (2) Für die Gründung und Anerkennung von Gebietsverbänden unterhalb der
- 17 Kreisverbände ist der jeweilige Kreisverband zuständig, in dessen Gebiet die
- 18 Gebietsverbände liegen.

## SÄ2 Lesbische Kämpfe sichtbar machen, das "L" ist Teil von FLINTA\*!

Gremium: GRÜNE JUGEND Bayern Landesvorstand  
Beschlussdatum: 15.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

- 2  
3 1. Im gesamten GENDERSTATUT der GRÜNEN JUGEND Bayern wird "FINTA\*" durch  
4 "FLINTA\*" ersetzt.  
5 2. In § 3 des GENDERSTATUT der GRÜNEN JUGEND Bayern wird die "FINTA\*  
6 politische\*r Sprecher\*in" in die "FLINTA\*-politische\*r Sprecher\*in" umbenannt.

## Begründung

Der Begriff FINTA\* ist fester Bestandteil unserer Satzung und unserer täglichen Arbeit in der GRÜNEN JUGEND Bayern. Nun wollen wir diesen zu "FLINTA\*" erweitern. Damit tragen wir nicht nur unserem eigenen feministischen Anspruch Rechnung, sondern gleichen unsere Begrifflichkeiten auch denen des Bundesverbands an.

Als GRÜNE JUGEND Bayern entwickeln wir uns ständig weiter - genau wie die gesellschaftlichen Debatten, die uns umgeben. Besonders der queer-feministische Diskurs der letzten Jahre hat uns dabei geprägt. In vielen progressiven Organisationen ist der Begriff FLINTA\* inzwischen etabliert; auch wir haben uns intensiv mit der Begriffserweiterung auseinandergesetzt. Das zusätzliche L im FLINTA\* betont insbesondere die historische Rolle lesbischer Kämpfe innerhalb feministischer Bewegungen. Denker\*innen wie Monique Wittig haben "lesbisch" dabei auch als eigenständige Geschlechtsidentität definiert. Diese Erweiterung sehen wir deshalb als unabdingbar, um die Sichtbarkeit dieser Kämpfe zu erhöhen. Für uns ist das mehr als eine rein begriffliche Debatte - die Umbenennung soll unser konkretes politisches Handeln leiten.

Feministisch kämpft man nur gemeinsam!

Der Begriff verdeutlicht: wir können nur gemeinsam für eine gerechtere Gesellschaft streiten. Wenn beispielsweise trans\* Personen ihre Existenzberechtigung abgesprochen wird, ist das kein Zufall, sondern Teil der Strategie konservativer und rechter Akteure. Das betrifft uns als linken Verband alle. Denn während Abtreibungsrechte eingeschränkt, Frauen immer stärker in die traditionelle Sorgearbeit getrieben werden sollen, wird gleichzeitig die Gesundheitsversorgung und Lebensgrundlage von trans\* Personen beschnitten. Die Beispiele sind zahlreich, doch die Konsequenz bleibt gleich: Eine starke feministische Bewegung lebt von bedingungsloser Solidarität.

Ein Begriff mit Grenzen und Verantwortung

Und trotzdem gilt: unsere Lebensrealitäten sind verschieden und intersektional. Wir erleben Diskriminierung nicht alle auf die gleiche Weise. Das muss sich in unserer Ansprache und in unseren Strukturen widerspiegeln. Wir verstehen diese Umbenennung daher als Auftrag, unsere Räume noch inklusiver zu gestalten und Selbstermächtigung für alle zu ermöglichen. In diesem Sinne evaluieren wir auch kontinuierlich die Rolle und den Zweck von FLINTA\*-Räumen.

**SÄ3** Neufassung der Finanzordnung, Einführung von Mandatsträger\*innenbeiträgen und genauere Regelungen zu den Rechnungsprüfer\*innen

Gremium: GRÜNE JUGEND Bayern Landesvorstand

Beschlussdatum: 15.04.2026

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

2 1. § 3 Absatz 9 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende

3 Fassung:

4 "Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern, die ein Mandat im Bayerischen Landtag  
5 ausüben oder Mitglied des Landesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern  
6 sind, leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach Abs. 5a einen  
7 Mandatsträger\*innenbeitrag an den Landesverband. Die Höhe der  
8 Mandatsträger\*innenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt."

9 2. § 5 Absatz 8 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende

10 Fassung:

11 "Die Landesmitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die  
12 politische und organisatorische Arbeit des Verbandes.

13 Die Landesmitgliederversammlung

- 14 • legt den Haushalt fest
- 15 • beschließt über eingebrachte Anträge
- 16 • wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen
- 17 • erkennt Kreis- und Bezirksverbände an
- 18 • beschließt und ändert die Satzung
- 19 • beschließt und ändert die Finanzordnung
- 20 • beschließt und ändert das Genderstatut
- 21 • beschließt und ändert das Bildungsstatut mit absoluter Mehrheit
- 22 • beschließt und ändert die Wahlordnung.
- 23 • wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für die Petra Kelly  
24 Stiftung
- 25 • wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für den kleinen Parteitag  
26 von Bündnis 90/Die GRÜNEN Bayern
- 27 • wählt den\*die Basisdelegierte\*n zum Bundesfinanzausschuss
- 28 • wählt die Rechnungsprüfer\*innen "

29 3. § 10 Absatz 6 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern wird für unwirksam  
30 erklärt.

31 4. Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern erhält folgende Fassung:

32 "Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern

33 in der Neufassung vom 09.05.2026 in München

## 34 § 1 Mitgliedsbeiträge

35 (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern ist zur regelmäßigen Zahlung eines  
36 Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dieser wird dem Landesverband grundsätzlich  
37 durch die Erhebung der Beiträge des Bundesverbandes zugeführt.

38 (2) Jene Mitglieder, die nur Mitglied des Landesverbandes, nicht jedoch des  
39 Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND sind, leisten ihren Mitgliedsbeitrag  
40 unmittelbar an die GRÜNE JUGEND Bayern. Die Höhe richtet sich nach den  
41 Mitgliedsbeiträgen des Bundesverbandes. Jedes Mitglied wählt unter diesen  
42 Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig  
43 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN  
44 JUGEND Bayern im Beitrag an die Partei enthalten.

## 45 § 2 Haushalt & Finanzbericht

46 (1) Die Landesmitgliederversammlung beschließt für jedes Kalenderjahr einen  
47 Haushalt.

48 (2) Der Haushalt wird in der letzten Landesmitgliederversammlung eines  
49 Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr beschlossen und muss  
50 mindestens eine Übersicht der geplanten Einnahmen, der geplanten Ausgaben des  
51 Landesvorstandes sowie der geplanten Ausgaben für Bildungsarbeit und -  
52 veranstaltungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungsausgaben enthalten.

53 (3) Der\*Die Schatzmeister\*in erstellt über jedes abgeschlossene Haushaltsjahr  
54 einen Finanzbericht und stellt diesen auf der Landesmitgliederversammlung vor.  
55 Ein Haushaltsjahr gilt als abgeschlossen, sobald alle getätigten, sowie noch  
56 ausstehenden Einnahmen und Ausgaben erfolgt sind.

## 57 § 3 Rechnungsprüfung und finanzielle Entlastung

58 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen, die die  
59 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das  
60 Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen. Die  
61 Rechnungsprüfer\*innen werden in einem rotlierenden System jeweils für die Dauer  
62 von zwei Jahren gewählt. Jährlich ist ein\*e Rechnungsprüfer\*in neu zu wählen.  
63 Die Rechnungsprüfer\*innen erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht über  
64 die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes und haben jederzeit Einsicht in  
65 alle Finanzunterlagen der GRÜNEN JUGEND Bayern. Nicht wählbar für dieses Amt  
66 sind Mitglieder des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle.

67 (2) Die Landesmitgliederversammlung entlastet den gesamten Landesvorstand,  
68 nachdem der Rechnungsprüfungsbericht vorliegt. Die Entlastung gilt für den  
69 gesamten geprüften Rechnungszeitraum.

## 70 § 4 Teilnahmebeiträge

71 (1) Für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern, bei denen Verpflegung und/oder  
72 Übernachtung angeboten wird, können Teilnahmebeiträge erhoben werden. Die  
73 Teilnehmer\*innen können bei der Anmeldung selbst zwischen den Kategorien  
74 „regulärer Teilnahmebeitrag“, „ermäßigter Teilnahmebeitrag“ und „solidarischer  
75 Teilnahmebeitrag“ wählen.

76 (2) Die Teilnahmebeiträge sollen nicht kostendeckend sein, sondern lediglich  
77 einen Beitrag zur Finanzierung der Veranstaltung darstellen. Der „solidarische  
78 Teilnahmebeitrag“ kann kostendeckend oder auch höher festgelegt werden.

79 (3) Die Teilnahmebeiträge werden vom Landesvorstand festgelegt. Die  
80 Rechnungsprüfer\*innen können im Rahmen der Rechnungsprüfung Änderungen und  
81 Anpassungen für Teilnahmebeiträge zukünftiger Veranstaltungen vorschlagen.

82 (4) Eine vollständige Befreiung von den Teilnahmebeiträgen muss unkompliziert  
83 und niedrigschwellig ermöglicht werden.

## 84 §5 Mandatsträger\*innenbeiträge

85 (1) Mandatsträger\*innenbeiträge werden gemäß §3 (9) der Satzung von den GRÜNE  
86 JUGEND Bayern-Abgeordneten des Bayerischen Landtags, sowie von Mitgliedern des  
87 Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern, die ebenfalls Mitglied der  
88 GRÜNEN JUGEND Bayern sind, erhoben.

89 (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger\*innenbeiträge sind  
90 die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Bruttogehälter.

91 (3) Die Höhe des Mandatsträger\*innenbeitrags beträgt grundsätzlich 2 Prozent der  
92 Bemessungsgrundlage.

93 (4) Über Reduktionen des Beitrags, insbesondere aus sozialen Gründen,  
94 entscheidet der\*die Landesschatzmeister\*in einvernehmlich mit der\*dem  
95 Beitragsverpflichteten.

## 96 § 6 Restvermögen von aufgelösten Kreis- und 97 Bezirksverbänden

98 (1) Lösen sich Kreis- oder Bezirksverbände der GRÜNEN JUGEND Bayern auf, so  
99 fällt deren Restvermögen grundsätzlich an die GRÜNE JUGEND Bayern.

100 (2) Von dieser Regelung ausgenommen sind Kreis- und Bezirksverbände der GRÜNEN  
101 JUGEND Bayern, die die Abrechnung ihres Restvermögens in ihrer Satzung näher  
102 geregelt haben. Gleiches gilt für Kreis- und Bezirksverbände der GRÜNEN JUGEND  
103 Bayern, deren Auflösung und Transfer des Restvermögens durch die Satzung der  
104 zugehörigen Kreis- und Bezirksverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geregelt ist.

## 105 § 7 Kostenerstattung

### 106 A) Grundsätze

107 (1) Erstattungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in  
108 Textform mit den bereitgestellten Formularen oder zur Niederschrift bei der  
109 Landesgeschäftsstelle zu stellen. Erstattungen werden nur für Kosten gewährt,  
110 die notwendig, angemessen und wirtschaftlich sind und die durch den von der  
111 Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushalt gedeckt sind.

112 (2) Für Ausgaben, für die ein physischer Beleg (z. B. Kassenzettel, gedruckte  
113 Quittung) ausgestellt wurde, ist grundsätzlich der Originalbeleg einzureichen.  
114 Digitale Belege (z. B. PDF-Rechnungen, Online-Tickets, digitale  
115 Zahlungsbestätigungen) sind in der ursprünglichen digitalen Form einzureichen.  
116 Eine Erstattung auf Grundlage einer Kopie eines physischen Belegs ist nur in  
117 begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des\*der Schatzmeister\*in zulässig.

118 (3) Kann im Einzelfall kein Beleg vorgelegt werden, entscheidet die\*der  
119 Schatzmeister\*in nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vorgelegten  
120 Nachweise über die Anerkennung der Kosten.

121 (4) Erstattungsanträge ab 250 Euro sind durch den\*die Schatzmeister\*in zu  
122 zeichnen.

123 (5) Anträge sind spätestens drei Monate nach Entstehen der Kosten (maßgeblich  
124 ist der Poststempel) in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Kosten, die  
125 zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember entstehen, sind spätestens bis zum  
126 15. Januar des Folgejahres einzureichen.

127 (6) Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro. Für Belege in Fremdwährung ist  
128 ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umrechnungskurs  
129 vorzulegen.

130 (7) Unkenntnis dieser Finanzordnung begründet keinen Anspruch auf eine  
131 Erstattung über die hierin vorgesehenen Regelungen hinaus.

132 (8) Über begründete Ausnahmen von den Regeln dieser Finanzordnung entscheidet  
133 der Landesvorstand im Einzelfall.

### 134 B) Erstattungsberechtigte

135 Anspruch auf die Erstattung haben folgende Personengruppen:

136 a) Teilnehmer\*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern, sofern sie  
137 ordnungsgemäß in die Teilnehmer\*innenliste eingetragen sind und das aktuelle  
138 Höchstalter der GRÜNEN JUGEND Bayern nicht überschreiten (i. d. R.  
139 ausschließlich für Fahrtkosten),

140 b) Mitglieder der Organe der GRÜNEN JUGEND Bayern (für Fahrtkosten und sonstige  
141 notwendige Auslagen im Rahmen ihres Amtes),

142 c) geladene Gäste, Referent\*innen sowie von der GRÜNEN JUGEND Bayern  
143 ausdrücklich beauftragte Personen (für Fahrtkosten und sonstige notwendige  
144 Auslagen im Rahmen ihres Auftrags).

## 145 C) Fahrtkostenerstattung

- 146 (1) Anspruchsberechtigt ist die Erstattung von Fahrt- bzw. Reisekosten zwischen  
147 dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (sofern dieser in der  
148 Bundesrepublik Deutschland liegt) und dem Veranstaltungs- oder Einsatzort sowie  
149 ggf. Fahrtkosten zwischen Unterkunft sowie Veranstaltungs- oder Einsatzort.
- 150 (2) Fahrten, die nicht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort beginnen  
151 oder enden, sind zu begründen und werden nur erstattet, wenn hierdurch keine  
152 Mehrkosten gegenüber einer Fahrt vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort  
153 entstehen.
- 154 (3) Es ist grundsätzlich das am wirtschaftlichsten verfügbare Angebot zu nutzen.  
155 Öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, ÖPNV) sind vorrangig zu verwenden.
- 156 (4) Genaueres regelt die Erstattungsordnung.

## 157 D) Erstattungsordnung

- 158 (1) Die Erstattungsordnung regelt die Einzelheiten zu Verfahren, Umfang und Höhe  
159 der Erstattungen. Sie verfolgt das Ziel, allen Anspruchsberechtigten eine  
160 möglichst umfassende Erstattung der erstattungsfähigen Kosten zu ermöglichen und  
161 gleichzeitig die Finanzmittel der GRÜNEN JUGEND Bayern effizient einzusetzen und  
162 vor übermäßiger Belastung zu schützen.
- 163 (2) Der Landesvorstand beschließt die Erstattungsordnung und berichtet über die  
164 konkrete Ausgestaltung bei mindestens einer Landesmitgliederversammlung pro  
165 Jahr. Die Rechnungsprüfer\*innen können im Rahmen der Rechnungsprüfung  
166 Empfehlungen für Änderungen der Erstattungsordnung abgeben.
- 167 (3) Die Erstattungsordnung darf den niedrigschwelligen Zugang und den  
168 grundsätzlichen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nicht einschränken; sie  
169 konkretisiert lediglich deren Ausgestaltung.
- 170 (4) In der Erstattungsordnung sind Härtefallregelungen vorzusehen, insbesondere  
171 zur Vermeidung unzumutbarer finanzieller und/oder zeitlicher Belastungen.
- 172 (5) Die Erstattungsordnung hat sich daran zu orientieren, dass Fahrtkosten gemäß  
173 Abschnitt C grundsätzlich vollständig erstattet werden können.
- 174 (6) Der Landesvorstand veröffentlicht die Erstattungsordnung in geeigneter Form.

## 175 E) Kinderbetreuungskosten

- 176 Kinderbetreuungskosten werden allen Mitglieder in tatsächlicher Höhe erstattet,  
177 sofern am Veranstaltungsort keine zentrale kostenlose Kinderbetreuung angeboten  
178 wird oder das Kind / die Kinder nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht  
179 werden kann / können.

## 180 F) Sonstige Kosten

- 181 Die Erstattung aller sonstigen Kosten muss beim Landesvorstand beantragt werden,  
182 soweit diese nicht eindeutig aus dem jeweiligen beschlossenen Haushalt  
183 hervorgehen.

## 184 §8 Aufwandsentschädigung des Landesvorstandes

185 (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben Anspruch auf eine monatliche  
186 Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro als Beisitzer\*innen und als FLINTA\*  
187 politische\*r Sprecher\*in, sowie 140 Euro als Mitglieder des geschäftsführenden  
188 Landesvorstandes. Die Aufwandsentschädigung darf das Arbeitnehmer\*innen-Netto  
189 von monatlich 100 Euro bzw. 140 Euro im Minijob nicht übersteigen.

190 (2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach §8 (1) nicht in Anspruch genommen  
191 wird, haben die Mitglieder des Landesvorstandes Anspruch auf die Erstattung von  
192 Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Landesvorstand entstehen. Die  
193 maximale Erstattung beträgt monatlich 100 Euro als Beisitzer\*innen und als  
194 FLINTA\*-politische\*r Sprecher\*in, sowie 140 Euro als Mitglied des  
195 geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Erstattung erfolgt durch Geltendmachung  
196 der unter §8 (3) genannten Kosten gegen Vorlage von Belegen.

197 (3) Als Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit im Landesvorstand können abgerechnet  
198 werden:

- 199 • Telefon- und Kommunikationskosten, die im Rahmen der Tätigkeit als  
200 Landesvorstandsmitglied entstanden sind,
- 201 • Portokosten,
- 202 • Zeitungsabonnements mit 50 Prozent Eigenanteil,
- 203 • Material zur thematischen Recherche,
- 204 • Büromaterialien und Software,
- 205 • Geschäftsessen,
- 206 • Teilnahmebeiträge von Veranstaltungen von GRÜNE JUGEND-Gliederungen,
- 207 • Übernachtungs- und Unterbringungskosten von maximal 150 Euro pro Nacht.

208 (4) Mitgliedern des Landesvorstands wird pro Amtsjahr eine (My) BahnCard 50  
209 erstattet.

## 210 Schlussbestimmung

211 Diese Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern tritt am Tage ihrer  
212 Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 9. Mai 2026 in Kraft  
213 und ersetzt die bisherige Finanzordnung vom 23. Januar 1999 (zuletzt geändert am  
214 18. Oktober 2025). Sie kann nur mit absoluter Mehrheit der  
215 Landesmitgliederversammlung geändert werden."

## Begründung

Die bisherige Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern stammt in ihrem Grundgerüst aus dem Jahr 1999 und wurde über viele Jahre hinweg mehrfach punktuell geändert und ergänzt. Durch diese Vielzahl an Einzeländerungen ist die Finanzordnung unübersichtlich und in Teilen widersprüchlich gewesen. Zudem enthielt die alte Fassung zahlreiche ungenaue oder auslegungsbedürftige Regelungen, insbesondere im Bereich der Kostenerstattungen.

Mit der nun vorliegenden Neufassung wird das Ziel verfolgt, die Finanzordnung inhaltlich zu präzisieren, strukturell zu vereinheitlichen und rechtssicher sowie verständlich auszugestalten. Dabei wurden bestehende, bewährte Regelungen übernommen, gleichzeitig aber klarer gefasst, ergänzt und die tatsächliche Praxis der letzten Jahre festgehalten und zum ersten Mal definiert.

Folgende drei Aspekte möchten wir hervorheben:

- Die neue Finanzordnung ist klar gegliedert und strukturell neu geordnet. Das dient sowohl der besseren Lesbarkeit als auch einer einfacheren Verständlichkeit.
- Mit der neuen Fassung wird die Möglichkeit geschaffen, Details der Kostenerstattung in einer vom Landesvorstand beschlossenen Erstattungsordnung zu regeln. Dadurch kann flexibel auf Preisentwicklungen, Mobilitätsveränderungen und praktische Erfahrungen reagiert werden, ohne die Finanzordnung selbst regelmäßig und in aufwändiger Weise ändern zu müssen. Gleichzeitig wird durch klare Leitplanken sichergestellt, dass der niedrighschwellige Zugang zur Erstattung – insbesondere von Fahrtkosten – erhalten bleibt.
- Viele Punkte aus unserer gängigen Verbandspraxis waren in der alten Finanzordnung entweder gar nicht oder nur indirekt geregelt, und führten in der Umsetzung wiederholt zu Unsicherheiten. Diese Bereiche werden in der neuen Fassung erstmals explizit benannt und geregelt (Mitgliedsbeiträge, Haushalt & Finanzbericht, Rechnungsprüfung, Mandatsträger\*innenbeiträge, ...).

Die neue Finanzordnung schafft einen klaren, strukturierten und praxisnahen Rechtsrahmen, der den Anforderungen eines stark gewachsenen und immer professioneller arbeitenden Landesverbandes gerecht wird. Sie stärkt Transparenz, Nachvollziehbarkeit und solidarische Verbandskultur, reduziert Auslegungsspielräume sowie Unklarheiten und erleichtert darüber hinaus sowohl die Verbandsarbeit als auch die finanzielle Kontrolle.

## SÄ4 Beschränkung der LaVo Amtszeit

Antragsteller\*in: Luna Sahling

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt, § 6 (Wahl des Landesvorstands)
- 2 Absatz 3 der Satzung der Grünen Jugend Bayern wie folgt neu zu fassen:
- 3 Wiederwahl in den Landesvorstand ist in Folge dreimal, in das gleiche Amt nur
- 4 einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier
- 5 Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die
- 6 Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet. Ein weiteres
- 7 Amtsjahr kann durch eine 2/3 Mehrheit der Landesmitgliederversammlung genehmigt
- 8 werden.

## Begründung

Die Grüne Jugend Bayern ist ein basisdemokratischer Verband. Um diese Basisdemokratie zu stärken und langfristig zu sichern, ist es zentral, personelle Vielfalt gezielt zu fördern.

Durch die klare Begrenzung von Amtszeiten wird verhindert, dass sich Ämter dauerhaft auf einzelne Personen konzentrieren. Stattdessen entsteht Raum für neue Perspektiven, Ideen und Arbeitsweisen, die für eine lebendige innerverbandliche Demokratie wichtig sind.

Zugleich wird sichergestellt, dass möglichst viele Mitglieder die Chance erhalten, Verantwortung zu übernehmen und diesen Verband – die politische Heimat vieler – aktiv mitzugestalten. Auf diese Weise werden Zugangsbarrieren abgebaut und die Beteiligung unterschiedlicher Personen gestärkt.

Gleichzeitig wahrt die Möglichkeit einer erneuten Kandidatur mit qualifizierter Mehrheit die notwendige Flexibilität: In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung weiterhin erfahrene Personen im Amt bestätigen. Der Antrag verbindet damit das Ziel personeller Vielfalt mit der Sicherung von Kontinuität und demokratischer Entscheidungsfreiheit.